

HEIME

Bewohner der Pflegestufe 0 könnten zum 1. Januar ihre Heimplätze verlieren

Droht die Katastrophe für tausende Heimbewohner?

Der Übergang von Pflegestufen zu den Pflegegraden könnte für tausende Pflegeheimbewohner gravierende Folgen mit sich ziehen. Grund ist eine Lücke in der Gesetzgebung.

VON CHRISTIAN HENNING

Kiel // In vielen Pflegeeinrichtungen leben Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0. Insbesondere psychiatrische Pflegeeinrichtungen aber auch geschlossene Abteilungen von Pflegeheimen beherbergen sehr häufig Bewohner dieser „Pflegestufe“. Sie werden finanziert über den Träger der Sozialhilfe (sogenannte „Hilfe zur Pflege“ gemäß § 61 SGB XII). Zum 1. Januar 2017 werden diese Bewohner in den sogenannten Pflegegrad 1 übergeleitet. Bewohner, bei denen zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI anerkannt ist, vollziehen den sogenannten Doppelsprung in den Pflegegrad 2. Dies ist inzwischen all-

seits bekannt.

Pflegebedürftigkeitsbegriff SGB XI und SGB XII: Im Rahmen der Änderung des SGB XI erfolgt auch eine Änderung des SGB XII. Es ist beabsichtigt, den Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem SGB XI in Gänze zu übernehmen. Derzeit gilt im Sozialhilfrecht ein noch wesentlich weiter gefasster Pflegebedürftigkeitsbegriff, als nach dem SGB XI. Besteht ein sogenannter denklogischer Hilfe- und Unterstützungsbedarf von weniger als einer Minute, der auch im Anreichen von Medikamenten oder sonstigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen gesehen werden kann, sind die Voraussetzungen der Zuverkennung der Pflegestufe 0 erfüllt. Hier gilt derzeit

also noch ein erweiterter Pflegebegriff gemäß § 61 SGB XII.

Referentenentwurf sieht keine Kostenübernahme vor

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (PSG III) beschlossen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und im Wesentlichen zum 1. Januar 2017 parallel mit den Änderungen des SGB XI in Kraft treten. Im Referentenentwurf zum dritten Pflegestärkungsgesetz (Sozialhilfrecht) ist beabsichtigt, dass der Träger der Sozialhilfe bei einer stationären Unterbringung erst ab dem Pflegegrad 2 die Zahlungen übernehmen darf. In § 65 des Referentenentwurfs heißt es: „Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen.“ Konkret bedeutet dies, dass die Bewohner, die derzeit in einem Pflegeheim leben und der Pflegestufe 0 zuzuordnen sind und keine eingeschränkten Alltagskompetenzen zu erkennen haben, nach dem Referentenentwurf ab dem 1. Januar 2017 keine Kostenübernahmen mehr durch die Träger der Sozialhilfe erhalten werden. Was die Situation besonders prekär macht: Nach dem

EINSTUFUNG SOLL IM NOVEMBER BEKANNTEGEgeben WERDEN

Die Bewohner der Pflegeheime sollen im November von ihren Versicherungen erfahren, in welchen Pflegegrad sie nach der Pflegereform eingestuft werden. Am Donnerstag vergangener Woche hieß es aus dem Bundesgesundheitsministerium, nach jetzigem Stand könnten dann die Informationen herausgeschickt werden. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sei man auf einem guten Weg, hieß es.

» Das Ministerium rechnete nach eigenen Angaben damit, dass alle Gutachter, die bis dahin auf das neue System umgeschult sein müssen, bis zum Jahreswechsel darauf vorbereitet sind. Derzeit laufen zudem noch in den Ländern die Verhandlungen unter anderem über Personalschlüssel. Das Gesundheitsministerium wird nach den vorliegenden Vereinbarungen davon aus, dass Vergütungsvorschläge verhandelt werden, die durchschnittlich zwei Vollzeitstellen je Pflegeeinrichtung ermöglichen. (dpa)



SOZIALMINISTERIUM: „ES WIRD KEINE GESETZESLÜCKE GEBEN“

Auf das Problem aufmerksam gemacht hatte der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpas). „Mit der Pflegereform wurde zugesichert, dass sich die Versorgungssituation für niemanden verschlechtert. Wenn nun in der Sozialhilfe der Anspruch für viele Heimbewohner der sogenannten Pflegestufe 0 abgeschafft werden soll, stehen bis zu 80 000 Heimbewohner vor einer völlig unsicheren Zukunft“, wird bpas-Präsident Bernd Meurer in einer Pressemitteilung zitiert. Bereits jetzt weigern sich nach Angaben des Verbandes einzelne Sozialhilfeträger, bestehende Finanzierungsvereinbarungen mit den Pflegeheimen über das Jahr 2016 hinaus zu verlängern. Unterstützung erhält der Verband von CDU-Pflegeexperte Erwin Rüddel: „Dem für das Sozial-

hilfrecht zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dieses Problem seit Monaten bekannt. Ich fordere die zuständige Bundesministerin Andrea Nahles auf, hier endlich für eine Lösung zu sorgen, die ab dem 1. Januar 2017 Gültigkeit hat.“

Das Bundessozialministerium wies die Befürchtungen zurück und betonte, es werde keine Gesetzeslücke geben: „Personen, die bisher Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, können darauf vertrauen, auch künftig Leistungen der Hilfe zur Pflege zu bekommen.“

Der Bundestag soll noch in diesem Jahr über das Pflegestärkungsgesetz III abstimmen. (ck)

Entwurf des Bundesbeitragsbegesetzes

Magin: Behindertenrecht könnte Auswirkungen auf Pflegeheime haben

Emsdetten // Das neue Behindertenrecht könnte nach Ansicht des Vorsitzenden des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP), Johannes Magin,

dazu führen, dass vermehrt junge Menschen mit Behinderungen in Pflegeheime umziehen müssen. So äußerte er sich auf einer Veranstaltung zum 100-jährigen Beste-

hen des Diözesancharitasverbandes Münster in Emsdetten. Magin fordert in diesem Zusammenhang deutliche Änderungen des vorliegenden Kabinettsentwurfs des Bundesbeitragsbegesetzes. Sein Verband, der bundesweit über 1 000 Pflegedienste und Einrichtungen vertritt, könnte deshalb zum Bereich Teilhabe am Arbeitsleben des Entwurfs nur eine „eingeschränkte vorsichtige positive Zustimmung“ geben.

Der vorgesehene Vorrang der Pflegeleistung könnte zur Folge haben, dass mehr Menschen mit Behinderung ins Pflegeheim kommen anstatt in eine Behinderten-

Einrichtung. Für Magin könnte dadurch das angestrebte Ziel von mehr Inklusion für die Gruppe der schwer- und mehrfachbehinderten Menschen ins Gegenteil verkehrt werden.

Ein Zwang zum Umzug könnte sich auch für nicht auf Pflege angewiesene behinderte Menschen ergeben, weil die Aufwendungen für das Wohnen künftig den Leistungen der „Grundsicherung“ angepasst werden sollen und es hier enge Grenzen bei Mietlohn und Wohnungsröße gebe. Diese würden möglicherweise in Behinderteneinwohnern überschritten, meldet der Fachverband. (ck)

Weitere Infos unter Tel. 030-81015270
www.attraktiver-arbeitgeber-pflege.de

Menschen mit Behinderungen

DDR-Bau wird umfunktioniert

Demmin // In Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) ist eine alte Musterkaserne zu einem modernen Wohnpflegezentrum umgebaut worden. In den ehemaligen DDR-Zweckbau sind bereits die ersten Bewohner eingezogen. Insgesamt 27 Menschen mit geistigen Handicaps und Verhaltensstörungen sollen dort einmal wohnen.

Betreiber ist der Sozialdienstleister GBS aus dem westfälischen Herne. Er betreibt in Demmin bereits eine Betreuungseinrichtung für Menschen mit geistigen Behinderungen. (ck)